

37. Junis. 36.

Ho. Friderich Kaisers I. V. L.
Abgenöthigter

Gegen-Beweis/

Daß

Die Ehe-Scheidungen

In dem natürlichen und geoffenbarten göttl. Recht nicht
gänglich verboten / sondern aus vielen Ursachen erlaubet seyn/
folglich auch von einer Christlichen Obrigkeit wohl können
und in gewissen Fällen müssen verstattet werden /
wider

Hrn. J. M. Langen S. Theol. D. & Inspect. Primisl.
so genandten

Bründlichen Beweis,

Daß die divortia oder Ehescheidungen iure naturae verboten
seyn/ und nur erst nach dem Sünden-Fall im kläglichen statu
legali ihren Platz bekommen haben.

Zu Behauptung

seiner INAVGVRAL DISPUTATION
ans Licht gestellt.

R J E L /

Gedruckt bey Barthold Neuthern/ Academ. Buchdrucker.

St. Joh. 30

Geo. Wilhelmis Scholae L. V. L.
Stammkarte

Georgii-Weinberg

Georgii-Weinberg

In dem Weinberg der Scholae L. V. L. sind
gepflanzt worden 1730 an der Spitze
des Berges 1000 Reben von der besten
Sorte, die man in dieser Gegend
findet.

Der J. W. Scholae L. V. L. in
Weinberg

Georgii-Weinberg

Die Weinberge der Scholae L. V. L. sind
jetzt schon sehr fruchtbar und
geben schon jetzt einen sehr
guten Wein.

Die Weinberge der Scholae L. V. L.
sind jetzt schon sehr fruchtbar
und geben schon jetzt einen
sehr guten Wein.

Georgii-Weinberg
1730





S hat Hr. Jo. M. Langen Theol. D. und Inspectori zu Prenslow gefallen/ gegen meine in verwichenem Jahr zu Halle gehaltene Inaugural-Disputation: Vom recht Evangelischer Fürsten in Ehe-scheidungs-Sachen/ in einem so genandten gründlichen Beweiß seine Meinung zu eröffnen. Welche Freiheit man Ihm gar nicht verargen/ sondern vielmehr desfalls Dank wissen würde/ daerne Er nur in den Grängen einer geziemenden/ und seinem Orden wohlstandigen Christlichen Bescheidenheit geblieben wäre/ und andere ehrliche Leute/ so wol Theologos als Juristen, auch zum theil hocherleuchtete Kirch-Väter und Stifter unser Lutherischen Orthodoxie, nicht mit schimpflicher Benennung/ fleischlicher Schul-und Staats-Gelehrten/ Pharisaer/ und derselben fleischlichen Vernunft und Staats-Schüler/ die ihrem verdorbenen sündlichen Fleisch/ wieder Gottes Schöpfung und Natur Ordnung/ einen Schein des Rechts andichten/ Pharisaer/ Jünger/ die in der Schule Gottes/ Christi und seines Apostollischen Geistes/ nach des Herrn Autoris Einsicht/ gar wenig informiret/ Pharisaer und Sadducæer/ und was dergleichen mehr/ auf das unglimpflichste belegt hätte/ auch wol gar/ nach seiner ungegründeten und irrigen Einsicht/ sich an Christi statt zu stellen/ und gegen andere/ als Pharisaer und Sadducæer/ zu disputiren freventlich unternehmen dörrfen.

S. 2. Alle ehrliche unpartheische Leute werden sich um so viel mehr über des Herrn Autoris conduite verwundern/

bern/ da Er bald im Eingang seines vermeinten gründlichen Beweises einen so gar glimpflichen Anfang macht von der libertate philosophandi, und gestehet/ daß man allen Forschern der Wahrheit/ auch/ wo ihre Einsichten irrig seyn solten/ ihrer aufrichtigen communication halber/ bescheidenen Dank wissen/ nicht aber ihren Fleiß/ um etwa anhangender Fehler willen/ sugilliren/ und dadurch andere von Forschung der Wahrheit abschrecken müste; bald aber in allen paragraphis seines **VEWEJSES** alle/ so von ihm in principis dissentiren/ nicht anders als canaille chretienne, und/ was noch verächtlicher und verhafter seyn mag/ als böshafte Pharisäer und Saducäer traduciret. In welchem Verfahren man dem Hrn. Autori seinen versteckten Pharisaisimum mit viel grösserem Recht unter die Nase reiben könnte: Man will sich aber nicht mit ihm verwerflich machen/ sondern dis alles mit der Christlichen Liebe bedecken/ auch gern glauben/ daß Er/ zu Rettung seines tractatgens de Nuptiis & Divortiis, und also bloß ex praecjudicio semel electae hypotheseos, nicht aber aus Vorsatz/ die Parthey derjenigen ergriffen/ welchen es wehe thut/ daß Ihre so hochgerühmte Einsichten nicht bey jederman wollen Beyfall finden. In welchem Absehen ich dann auch nicht verlange/ den Hr. Ge gener einer andern Meinung zu überzeugen/ und auf meine Seite zu bringen/ dann ich zum voraus wohl weiß/ daß mit dergleichen Art Leuten/ die in Vorurtheilen stecken und vermeinen/ daß Sie für andern die Wahrheit in scinio pectoris besitzen/ nichts auszurichten. Es ist auch meine Dissertatio inauguralis eben nicht vor die Hrn. Pastores geschrieben/ die dergleichen hypothesen freylich mit ihrem Scherker/ Quenstedt und andern Systematibus nicht zusammen reimen können/ und überdem mehrentheils in principis einer vernünftigen philosophie versäumet sind.

S. 3. Mein Gegen = Beweis soll also nur bloß auf die Rettung meiner unschuldigen hypothesium, ohne scharffe Lauge und Bitterkeit/ eingerichtet seyn/ und werde ich mich aller möglichen Kürze dabey befeßigen. Ehe ich aber zum Werck selber schreite/ finde doch nöthig zu seyn/ ein und anders vorläufig zu erinnern/ um daraus so wohl die Absichten als auch die gerühmte Einsichten des Hrn. Doctoris VAN GEN desto besser zu erläutern.

S. 4. Erstlich hätte ich gern gesehen/ daß der Herr Doctor auf dem titul Blatt seiner anzüglichen Schrift des Hrn. Hoffrath Böhmers in Halle Nahmen hinweg lassen mögen. Es ist Derselbe ja nicht Auctor von der Dissertation de Jure Principis Evangelici circa diuortia, sondern ich bins. Er hat auch meine hypothesen nicht einmahl presidendo defendiret/ wie ich mich hierin auf das ganze damahlige Auditorium in Halle beruffe/ dem Hrn. Doctori auch selbstem wohl durch seinen Correspondenten vermuthlich wird hinterbracht seyn: Sondern der Herr Hoffrath Böhmer ist nur loco Decani, nach der in Halle eingeführten Weise/ gegenwärtig gewesen/ um/ wann es nöthig gewesen wäre/ mittelst seiner auctorität und Gelehrsamkeit/ den actum disputatorium zu moderiren. Demnach mag mich der Herr Doctor nicht verdencken/ wann ich auf die Gedancken komme/ daß Er dieses vortreflichen Mannes Nahmen/ auf dem titul Blatt seines elende Beweßes/ bößlich und bloß in der Absicht habe drucken lassen/ damit Er selbigem bey andern seines gleichen einen Fleck von verdächtigen und gefährlichen Lehren anhangen möge. Wie Er dann auch wohl aus eben der Ursach seinen Beweiß in Teutscher Sprache ans Licht gestellet haben mag/ dadoch sonsten so wohl sein tractat de Nuptiis als meine dissertation in der gelehrten Sprache verfasst sind/ und also nicht übel gestanden

standen hätte/ wann sich der Herr Doctor, wo er ja anders
 Lermen zu blasen und einen Jeder Krieg zu erregen vor nö-
 thig erachtet hätte/ derselben ferner bedienen mögen.

§. 5. Zum andern wolte ich wünschen/ daß Herr
 Doctor **LANGE** in seinem **BEWEGS** die terminos iusti &
 honesti unterschieden/ oder inter regulas iustitia & præcepta vir-
 tutis distinguiet hätte/ welches nicht eben juristische Erfindun-
 gen/ sondern längst von Theologis gelehret worden/wann sie
 inter forum poli & soli, iustitiam internam & externam einen un-
 terscheid gesetzt haben. Ich bescheide mich gar gern/ habe
 es auch an mehr dann einem Ort meiner Inaugural Dissertati-
 on erinnert/ daß alle Ehescheidungen ex defectu amoris con-
 jugalis herrühren/ und also der eigentlichen intention und
 Stiftung Gottes zu wiederlauffen/ auch an sich ein sünd-
 liches Bezeigen/ wo nicht von beyden doch wenigstens von et-
 ner Seite/ in sich fassen/ welches dann demjenigen/ so darzu
 Ursach und Gelegenheit giebet/ zur Verdammnis gereichet.
 Aber die Obrigkeit hat das Vermögen nicht/ allen Sünden
 zu steuern/ sondern sie muß die mehreste Untugenden dul-
 den und ertragen. Ihr ist das Schwert bloß zur Festhaltung
 des Bürgerlichen Friedens gegeben/ hingegen die Früchte
 des Geistes/ als da sind Liebe/ Freude/ Gedult/ Freundlich-
 keit/ Gürtigkeit/ Glauben/ Sanftmuth/ Keuschheit/ lassen
 sich nicht durch bürgerliche Zwangsmittel einsamlen/ sonsten
 hätte Gott der Herr nicht nöthig gehabt/ Propheten und
 Apostel zum Lehr-Amte in die Welt zu senden/ und die O-
 brigkeit handelte thöricht/ daß sie auf Prediger und Schul-
 meister so viel verwendete/ daßern die falces & secures, die
 lictores, apparitores und viatores den alten Adam aus der
 Menschen Herzen verbannen könnten. Also nun ist offenbar/
 daß der weltlichen Obrigkeit Pflicht nicht sey/ die Eheleute zu
 einem

einē tugendhafften Gott wohlgefälligen Wandel und zu Festhaltung der inniglichsten Liebe zu zwingen/ vltmeh/ wofern sonst nur die Ehescheidungen aus solchen Ursachen geschehen/ die dem bürgerlichen Frieden nicht zu wiederlauffen/ und wie ich im §. 15. des III. Capitels meiner Dissertationis Inauguralis erinnert habe/ so muß die Obrigkeit solches geschehen lassen. Das heist nach meiner Sprache/ die ich in dem Stück mit allen jetzigen rechtgelehrten Leuten gemein habe/ die Ehescheidungen sind überhaupt wieder die Regeln der Tugend/ aber wann sie nur ex iustis causis geschehen/ so stören sie doch die bürgerliche Ruhe nicht/ und sind also den regulis iustitiae nicht zu wieder.

§. 6. Der Herr Doctor hingegen bedenket sich der hypothesium des seel. VALENTINI ALBERTI, und nemnet die regulas virtutis, jus naturæ paradisiacum, primævum, vermeinet es auch noch deutlicher zu machen/ und benahmet deswegen die regulas iustitiae naturalis, welche biß daher von vernünftigen juristen davor ausgegeben werden/ das Bettel und Spital Recht unserer verdorbenen Natur. Nun will ich zwar demselben seine Sprache gern gönnen/ bin auch nicht gesonnen/ die schon lang abgedroschene Streit-Frage/ de iure naturæ Paradisiaco, wieder hervor zu suchen; sondern ich frage nur den Herrn Doctor, ob wir nicht durch den kläglichen Sündenfall unserer ersten Eltern/ mit dem Stand der Unschuld auch so gar die lebendige Erkenntniß verlohren? Und ob wir wol in diesem Leben wieder dazu vollkommenlich gelangen können? also nun wird ja der Hr. Doctor, vermöge seiner habenden tiefen Einsichten/wol merken/war um ich gern bey meiner Redens-Art verbleiben und dasjenige nur iustum naturale nennen wolte/ welches alle Menschen/ zu Erhaltung der äußerlichen Ruhe/ beobachten müssen/ wofern sie sonst nicht.

nicht aus dem Frieden in Unfrieden und folglich ins zeitliche Verderben sich zu stürzen gedencken. Gesezt/ es schriebe ein gelehrter Predlger heut zu tage ein so genandtes Jus naturae Angelicum, Sanctorum, oder Beatorum, und brächte / zu Behauptung seiner Meinung/ diese trostreiche Gründe vor: der seelige Stand der Engel und Auserwehltten bestünde in lauter Weisheit / Gerechtigkeit und Seeligkeit; der Mensch müsse doch einmahl nach Gottes Willen und gnädigen Verheißung den lieben Engeln gleich werden; Also wäre es nöthig/ daß man sich diesen Stand zur Regul unsers Lebens/ auch so gar der bürgerlichen Gerechtigkeit dienen liesse / und sich nicht länger bey dem Bettel und Spital Recht unserer verdorbenen Vernunft aufhielte. Würde der Herr Doctor nicht sagen / der Vorschlag sey impracticabel: der Zustand der Heiligen Engel und Auserwehltten sey uns unbekand/ wir wüßten nicht / worin ihr seeliger Zustand eigentlich bestehe / und könnten in diesem Leben zu ihrer Vollkommenheit nicht gelangen. Er hätte freylich recht. Aber ich sehe des Herrn Doctoris Jus naturae Paradisiacum oder Albertinianum, und jetzt gemeldtes nagel-neue Angelischen Recht in einer Classe bey einander.

§. 7. Jedoch genug hiervon/ der Herr Doctor ersieheth hieraus sattsam / daß / wenn er die unterschiedene Redens Arten mit einander hätte vergleichen wollen / Er zum wenigsten der helffte von seinem so genandten Gründlichen Beweis und aller dabey angeführten scharfften expresseionen entübrigt seyn können. Dann nun klinget meines lieben Herrn Doctoris ganzes Betragen nicht anders / als wann einer zum Beweis / daß die Diebe nicht mit Recht können gehangen werden / eine ziemliche weitläufftige Deduction von drey Bogen heraus geben wolte /unter dem titul: Gründe
licher

Höher Beweis / daß die poena suspendii iure natura verboten
 sey / und nur erst nach dem Sündenfall / im kläglichen statu
 legali ihren Platz bekommen habe. Gleichwie aber niemand
 jemahls hieran zu zweifeln sich in Sinn kommen lassen: so
 hat auch wohl kein so genandter Staats-Gelehrter geleug-
 net / daß die Ehe-Scheidungen sich zum Stand der Unschuld
 nicht schicken / sondern sie gestehen gern / daß solche in diesem
 heiligen Stand / vermöge der Regeln der vollkommensten
 Tugend / nach welchen damahls die Menschen von freyen
 Stücken in Fried und Einigkeit lebten / als unanständig und
 unzulässig angesehen worden. Aber hier ist die Frage nicht
 davon / sondern der Status controversæ muß so formiret wer-
 den: Ob die Ehe-Scheidungen / entweder nach dem Rechte
 der Natur / oder des geoffenbahrten Wortes Gottes / in
 Form eines Gesetzes / das die bürgerliche Ruhe zum funda-
 ment hat / verboten / und also die Obrigkeit verbunden sey /
 solche mit Bedrohen / Straffen und äußerster Gewalt zu
 verhindern?

S. 8. Zum dritten ist mir lieb / daß der Herr Do-
 ctor in der Haupt-Frage / um welcher willen meine ganze
 Dissertatio Inauguralis ist geschrieben worden: Ob nemlich die
 Ehe-Scheidungen in einer Christlichen Republicque aus mehr
 als den bekandten zwey Ursachen / des Ehebruchs und der
 vorsehligen Verlassung / zugestatten? mit mir einig ist /
 wann Er z. e. Diss. VI. seines berührten tractatus p. 140.
 also schreibet: His ita nunc positis, planum erit, (1) quod iu-
 dice Christo, & Spiritu Apostolico interprete, diuortium fieri
 possit, quotiescunque fides conjugalis vel per adulterium, vel
 per λόγος προπέλας h. e. crimen adulterio non leuius, rumpitur,
 quale quid sit deferrione malitiosa. Porro cum (2) haudraro u-
 lu ueniat, ut scelera iam dictis grauiora fidem conjugalem rum-
 pant,

pant, v. g. si insidia vitæ struantur, vel furor malitiosus vim vitæ apertam inferat, & certum nobis erit, justam diuortii causam adesse, per ipsam Christi sententiam, quæ generaliter λόγον πορ-
veias ad diuortium faciendum sufficere docet. Atque his denique (3) licet quodammodo defendere praxin nostrarum Ecclesi-
 arum, quæ præter duas illas solennes (adulterium nempe & malitiosam desertionem) longe plures diuortiorum causas agnosce-
 re & passim admittere deprehenduntur. Aber warum muß
 Er mir so hoch auf/das ich in principiis ganz andere Einsichten
 führe/ weder diejenige sind/ deren sich der Herr Doctor in
 seiner Dissertation de diuortii bedienet. Es war ja damals
 seine Dissertation noch nicht zum Vorschein kommen/ und
 wann ich selbige gleich schon conferirt gehabt hätte: So kan
 ich doch meinem Hochgeehrten Hn. Doctori im Vertrauen
 ohnverhalten/ daß ich dem ohngeachtet an seinen so hoch-
 gerühmten Einsichten eben so viel aus zu merken würde ge-
 funden haben/ als an den Schriften derjenigen/ die zwar
 an sich wahre conclusiones, jedoch aus irrigen principiis, zu
 deduciren pflegen/ welche Freyheit mir mein Hochgeehrter
 Herr Doctor nicht in übeln vermercken mag/ da er ohnedem
 das studium inquirendi in veritatem einem jedweden zugestan-
 den/ der nur nicht insolent seine Gedanken andern aufnö-
 thigen will: Aber was soll ich viel sagen/ die Menschen sind
 so geartet/das sie lieber zehen neue Conclusiones annehmen/
 als ein irriges principium fahren lassen/ oder den von andern
 gezeigten leichtern modum demonstrandi annehmen wollen/
 denn/ wenn einer gewohnt ist also zu zehlen/ eins/ zwey und
 drey machen sechs/ so kan er nicht leyden/ das andere
 sprechen/ eins und fünf/ 2. und 4. oder 3. und 3. ma-
 chen 6.

§. 9. Nach dieser allgemeinen Verabhandlung wende ich mich ins besondere auf die zwey puncta, die dem Hrn Doctori streig und im Grund falsch vorkommen 1) Daß die Ehe-Scheidungen nach dem Recht der Natur als unversboten zu halten. 2) daß diejenige Bibel-Sprüche / die einige Theologi zu Beweissung / daß die Ehe etwas Göttliches / und daher der weltlichen Dijudicatur nicht so schlecht hin zu überlassen sey / anführen / dasjenige / was sie solten / keinesweges erweisen. Ich wolte wünschen, und wäre auch solches den Regeln der Disputir-Kunst / nach welchen der Herr Doctor s. z. seines **BEWEISES** zu verfahren verspricht / sehr gemäß / daß Er eine jedwede von den streitigen Fragen ins besondere vorgenommen hätte. So aber vermischet Er beyde mit einander / und bringt unter einer Wolcke vieler zur Sache nichts dienenden Wörter vier Gründe oder vielmehr Schrift-stellen vor / welche alles bekräftigen sollen / was er gegen meine Sätze zu sagen hat. Damit ich unter dessen ordentlicher verfare / so will ich die verworrene Besweif-Gründe aus einander suchen / und einen jedweden derselben zu der Frage bringen / worauf er etwa sein Absehen haben möchte. Die erstre Frage betreffend / so hat solche zwar schon aus dem / was ich vorläufig erinnert / an sich selbst ihre Richtigkeit. Dann ich gesteh dem Hrn. Doctori nochmahls öffentlich zu / was ich schon in meiner Dissertatione inaugurali gesagt habe / daß die Ehescheidungen nach seltnem Natur-Recht / oder nach meinen regulis virtutis überhaupt unzulässig und verboten seyn / nachdem 18 §. im 1. Capitel / und nach dem §. 4. im II. Cap. besagter meiner Dissertation. Es ist auch unläugbar / daß G^{ott} / die allererste Ehe Gen. I. & II. auf diejenige vollkommene Tugend lehren / so Er unsern ersten Eltern von der Beständigkeit der

Ehelichen Liebe zu verstehen gegeben/ gestiftet habe: Sonst würde folgen/so doch ohne lästerliche Eintheiligung Gottes mit Ernst nicht mag gedacht werden/ daß Gott wieder sich selbstem gewesen/ und ob Er wol den ersten Eltern in theoria die Beständigkeit der Ehelichen Liebe anbefohlen/ so hätte er doch in der That nicht ungerne gesehen/ daß sie nach Belieben wieder möchten von einander gehen. Darauf beziehet sich der Heyland gar nachdrücklich in dem XIX. Capitel des Evangelisten Matthæi.

§. 10. Da aber jedoch der Hr. Doctor diesen Text mit seiner paraphrasi gräulich verhuncket/ so ist es nöthig/daß ich mich noch hierbey ein wenig aufhalte/ aber mir auch erstlich voraus bedinge/ daß Er/ zur besseren Erläuterung unsers Streits/ itaum controversia, so wie selbiger unter den Jüdischen Secten damals ventiliret wurde/ als die Pharisäer dem Heyland die Frage vorlegten/ aus Gottes Wort/ und zum theil aus den Rabbinen und andern Scribenten/ nicht verschwelgen oder gar verändern möge. Dann die Pharisäer fragten nicht/ ob die Ehescheidung überhaupt unzulässig sey/ sondern ob es recht/ daß sich einer von seinem Weibe scheidet *נראה ודבריו איריא*, um irgend einer Ursach willen. Mit welchen Worten Sie unstreitig auf die Meinung der Hillelianer zielten/ als welche um einer jedweden niederen und geringen Ursach willen ihre Weiber von sich jageten/ z. e. Wann die Speise angebrand/ oder zu viel gesalzen/ oder ein Haar hineinge fallen war. Si uxor nares habuerit minus hancas &c. Denn da/ meinten Sie/ müsse es so fort heißen/ collige farcinulas & exi, iam gravis es nobis, sicco venialtera naso, wie dieses aus dem Talmudischen Tractat Gittin, der von den diuortiis ex professo handelt/ gar schön beweiset Lightfoot in horis Talmudicis ad Cap. V. Matth. v. 32.

Die

Die leichtfertigen Pharisäer gedachten nun bey dieser Frage /
 sie wäre so delicat, daß der Heyland in decidendo es nothwendig
 mit einer Parthey im grund verderben müsse / und zu
 dem / da dero Zeit Herodes / nach der Hillelianer Lehr. Sätze /
 ohne wichtige Ursache / seine Frau von sich gestossen / und
 seines Brudern Weib geheuratet Marc. VI. 17. 18. Lucae III.
 19. 20. vermeinten Sie Christum in der Schlinge zu haben /
 daß Er in responsione ad illustrem hanc controversiam entwe-
 der Mosen oder Herodem beleidigen solte. Dieses letztere
 vermutheten Sie zu erst / weil Christus / als ein guter Freund
 des Johannis / ohne Zweifel von Herodis diuortio gleiches
 Urtheil fällen / und also gleichen Lohn mit Johanne bekom-
 men würde. Christus / der kein weltlicher Gesetzgeber oder
 Richter war / wie aus Luc. XIII. zu ersehen / sondern der
 von Gott verheißene große Lehrer und Wiederhersteller
 der durch die Juden verdorbenen Tugend-Lehren / konte die
 Pharisäer mit ihrer streitigen Rechts-Frage nicht bloß hin
 auf die bürgerliche Gesetze verweisen / als um deren willen
 Er nicht war auf die Welt kommen / sondern Er führte Sie
 gleich auf die Beständigkeit der Ehelichen Liebe nach den Re-
 geln der Tugend / auf welche Gott der Herr die erste Ehe
 gegründet hatte. Im Anfang war es nicht also. Gott hat
 die Ehe nicht gestiftet / daß Ihr wieder solt von einander lauffen
 als das Vieh / sondern die Liebe soll beständig seyn / und
 solle in Ehe-Satte des andern Schwachheit in Geduld und
 toleranz ertragen. Was Gott zusammen gefüget hat / das
 soll der Mensch nicht scheiden. Aber es werden ja alle tage
 die besten Absichten Gottes mit den Menschen / durch ihre
 eigene Bosheit / gehindert / und geheimmet / ohne daß die
 Weltliche Obrigkeit solche Greuel heben kan. Auf die Welt-
 se erkläret gewißlich der Kaiser LEO die angeführte Worte
 Christi

Christi viel vernünftiger als unser Herr Inspector zu Prenzlau / wann Er in Nov. III. also redet: Sed per conjugium, inquit, in unum corpus coierunt, & diuinum præceptum est, quos Deus iunxerit, ne separentur. Præclara quidem hæc & diuina, utpote quæ a Deo pronunciata sunt: verum non recte, neque secundum diuinum propositum hic in medium adferuntur. Si enim matrimonium talem statum conseruaret, qualem eius in principio pronuba exhibuisset, quisquis separaret, improbus profecto esset neque reprehensionem effugeret. Jam vero cum præ furore ne vocem quidem humanam a muliere audias, nedum aliquid quidquam eorum, quæ ad oblectamentum & hilaritatem matrimonium largiuntur, ab illa obtineas; quis a deo acerbum horrendumque matrimonium dirimere nolit? &c.

S. II. Unter dessen / weil die Pharisäer mit den Tugend-Regeln nicht zu frieden seyn / sondern ihre streitige Rechts-Frage nach dem Gesez wolten erörttert wissen / so lies sie der Heyland dismahl nicht ablauffen / wie Er wol anderswo gethan Luc. XII. sondern Er erklärte ihnen den wahrhafften Sinn des Mosaischen Gesezes / wieder die fleischliche Verdrehung der Hillelianer, und sagte: Moses will gleichwol nicht haben / daß ihr euch etwa um einer ledweden geringen Unlust willen trennen sollet / sondern nach dem bürgerlichen Geseze Moses handelt ihr alsdann erst recht / wann ihr euch propter turpe facinus, ἀγχιον παράγμα, ἐνὶ τροπείας von einander scheidet. Aber NB. Moses war ein weltlicher Gesezgeber / der durch seine bürgerliche Geseze nur die innerliche und äusserliche Ruhe der Republic befördern wolte / das heist: um eures Herzens Härtigkeit willen hat Er euch die Ehescheidung erlaubt. Nicht als wenn die Juden vor andern Böckern böshafftig gewesen wären / sondern weil alle bürgerliche Geseze eine Hartnäckigkeit und Herzens Härte

Härtigkeit derjenigen / so sich an keine Tugend-Regeln von freyen Stücken binden wollen / zum voraus setzen. Dann dem Gerechten ist kein Gesetz geschrieben / weil Er mehr thut / als die bürgerliche Gesetze von ihm erfordern. Dis ist der wahre Verstand der Worte unsers Heylandes: um cujus Hergens Härtigkeit willen / den aber der Herr Doctor mit seinem als wolt Er sagen / nicht recht assequeret / sondern bloß nach seinen hypothesibus noch ein bißgen schlimmer / als die gemeine Lehrart ist / verdrehet hat. Sonst pflegen es die Hrn. Theologi so vorzutragen / daß nemlich das Paradisische Gesetz / de indissolubili matrimonii vinculo, bey den Juden ad tempus suspendiret / und in novo foedere von Christo wieder in usum reduciret worden / nachdem die hyporhesis veteris testamenti, nemlich *σκληροκαρδία*, welcher wegen Moses das scheiden erlaubet / im neuem Bunde nicht mehr sollte statt finden. Des Herrn Doctoris seine paraphrasis lautet also: Die Ehescheidungen sind eine bloße Vergünstigung aus dem Reichthum göttlicher Gnade / der lieber dergleichen niederliche Herzen / wie Ihr habt / mit Geduld zur Buße herum holen will / als solchen miserablen Leuten etwas ihnen unerträgliches aufbürden. Ich aber / als der Wiederhersteller der gefallenen Menschen Natur / sage euch / daß in dem Stand der izzigen Verdorbenheit keine Ehescheidung Platz finde &c. Der Herr Doctor überlege es doch einmahl reiflich; Wann der Heyland nicht von einer zwiefachen Art der Befehle oder Vergünstigungen gesprochen / und eines theils mit Mose auf die bürgerliche Gesetze seine Absicht gehabt; andern theils aber unter seiner Person auf die Tugend-Regeln gezelet hätte / so würde ja nothwendig eine offenkundige contradiction in der Gnaden oeconomico Gottes zu finden seyn / und dieses folgen / daß Gott etwas uno eodemque

que modo vergünstigen und auch verbieten könnte. Nun aber hatte Gott entweder den Jüden die Ehescheidungen nach den Regeln der Tugend vergönnt/ und so konnte sich Christus/ der doch mit seinem himmlischen Vater gleiches Wesens/ und also auch gleicher Meinung ist/ Gott gleichsam nicht entgegen gesetzt/ und gesprochen haben: Ich aber sage euch: oder aber/ es sind die Ehescheidungen nach eben diesen Tugend-Regeln überhaupt unzulässig; warum hätte dann Christus in dem allgemeinen Willen seines himmlischen Vaters ein excipere machen können/ und sagen sollen: Es sey denn um der Hurerey willen.

§. 13. Was Gott einmahl vor gerecht hält/ solches kan Er/ vermöge seiner heiligen Weisheit und Vollkommenheit/ in der Folge nicht ungültig machen/ dann seine Befehle sind ohne Wandel/ und das Scepter seines Reichs ist ein gerades Scepter Psalm. XIX. 8. XLV. Des Herrn Wort bleibet ewiglich/ so weit der Himmel ist/ seine Wahrheit währet für und für/ Psalm. CXIX. Vielmehr macht es Gott in dem Stück mit uns/ wie ein weiser Vater mit seinen Kindern/ dessen Wille freylich dieser ist/ daß die Kinder in herrlicher Liebe und Eintracht bey einander sollen wohnen. Wann Er aber verspüret/ daß eins von ihnen den übrigen lauter Unlust erwecket/ Hader und Zanc anrichtet/ und hiedurch das ganze Hauß beunruhiget/ so scheidet Er das böse Kind von dem frommen/ und stößt es wol gar hinaus/ und übergibt es einem gestrengen Zucht-Meister. Oder/ Gott handelt mit uns/ wie ein geschickter Arzt/ dessen Bemühung zwar dahin zielet/ den gangen Menschlichen Körper bey Gesundheit zu erhalten/ jedoch/ woterne ein Glied aufs ärgste inficiret/ und zu besorgen ist/ es möchte das gesunde hiedurch mit verderbet werden/ lehret ihn seine Kunst/ zum Eisen
und

und Feuer zu greiffen / immedicabile vulnus esse recidendum est, ne pars sincera trahatur. Unterdessen ist doch des Vaters beständiger Wille; concordiam servare inter liberos, und des Medici, sanitatem omnium membrorum & partium corporis humani tueri. Allein daß dieses in applicatione nicht allemahl kan obtiniret werden / daran ist vis morbi schuld. Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem göttlichen Willen / de indissolubilitate matrimonii. Der ernste Wille Gottes ist es allezeit / daß Eheleute in unzertrenlicher Liebe sollen bey einander wohnen. Und so lange sie als die frommen Kinder bey Gott in Gnaden sind / und sich durch die Schwachheit des Fleisches zur Verbitterung und Widerwillen nicht verleiten lassen / so bleibet ihre Ehe unanständig: Wo aber der eine Ehe-Gatte rebellisch wird / und der andere also / anstatt der Segen-Liebe / Gram und Herzeleid empfindet / so fällt alsdann eine solche Unehe aus der Gnaden Regierung Gottes / unter dem Mosaischen Zucht-Meister weltlicher Obrigkeit / die schlichtet und richtet solche / nachdem es die äußerliche Ruhe und der bürgerliche Friede erfordern. Ich führe dieses zu dem Ende an / damit man desto deutlicher sehe / auf welche Weise weder das Mosaische Geseze mit der Paradisischen Einrichtung streite / noch Christi Erklärung in dem Mosaischen Geseze eine Aenderung und correction mache / sondern daß alle beyde in einer göttlichen harmonie und Übereinstimmung bey einander stehen.

S. 13. Hiernächst ist es auch von dem Hrn. Doctore in seiner paraphasi ganz irrig verstanden / daß der Heyland die Pharisäer mit ihrer streitigen Rechts-Frage nicht an die Obrigkeit oder weltliche Götter solte verwiesen haben. Es erhellet solches ganz anders aus eben diesem Capitel. Dann warum solte doch Christus das Mosaische Geseze erklären /
E
und

und desselbigen wahrhaften Sinn wieder die Verdrehungen der Hillelianer fürgestellt haben / wann Er die bürgerliche Gesetze ganz vernichten / und Mosen mit seinem Gerichts Stuhl übern hauffen werffen wollen? Oder / wenn dorten Luc. XII, 13. 14. einer aus dem Volk zum Heyland sagt / Er solte seinem Bruder sagen / daß Er das Erbtheil mit ihm theilen möchte / und der Heyland ihm antwortete: Mensch wer hat mich zum Richter oder Erb- Schlichter über euch gesetzt: Will Er damit die Gesetze der bürgerlichen Gerechtigkeit aufheben? oder will Er nicht vielmehr diesen Menschen mit seinem *judicio fam. hercisc.* an Mosen Stuhl verweisen und so viel sagen: die streitige Rechts Sachen gehörten nicht vor ihn / sondern vor die Obrigkeit u. weltliche Götter. Christus u. Mosen streiten nicht mit einander / sondern mögen per subordinationem wol verglichen werden. Dann wann ein Mensch nach den Regeln der vollkommensten Tugend wandeln / und auf allen Fall sich auch lieber will unrecht thun lassen / so hat Er der bürgerlichen Gesetze und Jurisdiction nicht nöthig / weil er schon mehr thut / als diese von ihm erfordern können. Will Er aber nicht von freyen Stücken tugendhaft seyn / oder daß Er findet / sein Nachgeben stärke andere nur in ihrer Bosheit / und sey also im Gewissen unverantwortlich / so ist es ja viel besser / auch die Obrigkeit von Gott dazu eingesehet / daß dieser Mensch zu seinem Recht gelange / als daß Er aus desperation sich mit Thätigkeit an seinem Nechsten vergreiffe / oder wohl gar an sich selbst Gewalt verübe / oder auch daß der Muthwille öffentlich gleichsam geheget werde. Hieher zielet Brentius, wann Er beyhm Sarcerio in Corp. Jur. maxim. fol. 187. col. 1. so schreibet: Wie rechnet sich nun Mose und das weltliche Recht mit dem Wort Gottes? R. das ist leichtlich zu vergleichen / dann das Göttliche Wort lehret stracks recht thun

thun: Die zween weltliche Magistrat / Mose und der Käyser / lassen ein Unrecht und Ubel zu / daß ein grössers verhärtet werde.

§. 14. Aber wie komt nun der Herr Doctor so übel fort / daß Er aus dem Apostel Paulo 1. Cor. VI, 16. da er spricht: **Wisset ihr nicht / daß wer an der Huren hanget / der ist ein Leib mit ihr? Dann sie werden / (spricht er) zwey ein Fleisch seyn / einen Beweis hernehmen will / daß die divortia wider sein Natur Recht seyn.** Der Apostel mahnt ja in diesem Spruch seine Corinthier von der Hurerey ab / und hätte gewißlich zu diesem Zweck ein sehr schwaches Argument vorgebracht / wann Er mit diesen Worten nichts anders hätte sagen wollen / als wie solche der Herr Doctor erklärt: daß der Hurer an seiner Hure / wie Mann und Weib hange / und werden durch die bloße fleischliche Vermischung ein Fleisch / gleich ob sie den würeklichen Ehestand vollzogen / wie wol ohne ehelichen contract. So kan ich doch nicht sehen / warum sich der Mensch vor der Hurerey hüten soll. Aber der Herr Doctor beliebe zu mercken. Wann der Heil Geist von den Eheleuten redet / daß Sie zwey ein Fleisch seyn sollen / so verstehet Er das auf die vollkommenste Art der Vereingung / die nicht allein dem Leibe nach / durch die fleischliche Vermischung / geschieht / und auf sobolis procreationem ihre Absicht hat / sondern auch vornemlich in einer unzertrennlichen Einigkeit der Gemüther bestehet. Auf diese Weise ist wohl der Hurer mit seiner Hure nicht ein Fleisch / sonst wäre Hurerey nicht Hurerey / wenn auch gleich tausendmahl kein contract oder priesterliche copulation vorhergegangen; weillen Gott haben will / daß wir uns in dieser Ordnung der ehelichen Ehe beder gebrauchen mögen. Es hat auch der Herr Doctor im vorhergehenden §. 4. seines **DE WEGES** schon zugestanden /

E 2

daß

daß Gott/ durch die unzertrenliche Einigkeit des Ehelichen Bandes/ die Vermehr- und Fortpflanzung der Menschen von der multiplication des unvernünftigen Viehes unterschieden/ wie komit Er dann nun dazu/ daß Er das Band der Ehe in den fleischlichen actum concubitus sehet/ um der Anfangs in Heiligkeit und Gerechtigkeit zusammen geordneten beyderley Geschlechter willen; nicht anders/ als wann schon die ersten Eltern diesen actum bestialem im Stand der Unschuld/ und zwar vermöge ihrer damahligen besondern Heiligkeit exerciret hätten/ den doch die Menschen mit dem Vieh gemein haben/ und den Gott der Herr bey beyden auf gleiche Weise/ durch das allmächtige Wort: seydt fruchtbar und mehret euch/ in ihre fleischliche Natur geleyet hat: Ist das nicht eine offenbare contradiction, die wol einmahl ein Priester auf der Eangel predigen kan/ aber nicht so unbesonnen in die Welt hinein schreiben solte. Wann demnach der Apostel vom Hurer sagt/ daß Er ein Fleisch mit der Hure sey/ so ist offenbahr/ daß Er solches nicht in totum, von der vollkommenen Einigkeit/ die nach der weisen Absicht Gottes zwischen Eheleuten seyn soll/ könne verstanden haben/ sondern nur bloß in tantum, als die fleischliche Vermischung/ so ohne Absicht auf die Kinder Erziehung und Vereinigung der Gemüther geschlehet/ mit zur Ehelichen Einheit/ als der geringste Grad/ gezehlet wird. Es ist aber eine solche Vermischung der Ordnung und dem Willen Gottes zu wieder; Dannenhero hat der Apostel im vorhergehenden 15. versicul schon gesaget: wisset ihr nicht/ daß eure Leiber Christi Glieder sind/ die ihr nach der Ordnung Gottes zur Ehelichen Vereinigung gebrauchen solt. Solte ich nun die Glieder Christi nehmen/ und Huren Glieder daraus machen/ d. i. die ehelichen Glieder/ wieder die Ordnung Gottes/ zur sündlichen Vermischung der geillen Brunst/ die ohne

ohne Absicht auf sololis procreationem und die Vereingung der Gemüther geschiehet / gebrauchen? das sey ferne.

§. 15. Ferner so weiß mich eben nicht zu erinnern / daß ich in meiner Dissertation vom Stand der Ehe / wie Gott solchen nach den Tugend Regeln gestiftet / schlechten Staat gemacht haben sollte / wie mir doch der Herr Doctor §. 11. Schuld geben will. Ich habe vielmehr das Gegentheil deutlich genug in den schon berührten Vertern angezeigt. Aber davon weitläufftiger zu handeln war vor dasmahl das Thema meiner Dissertation nicht / überlasse auch solches vielmehr den Predigern / sondern ich wolte in selbiger die regulas justitiæ nur untersuchen / und in dem Stück habe ich mich im §. 2. Cap. 1. was das jus naturæ anlanget / deutlich genug erkläret / wann ich gesagt: Sicut matrimonia NB. si secundum regulas justitiæ naturalis spectentur, sua natura nec perpetua sunt, nec prorsus temporaria, quia utrumque principaliter a conditione pacti matrimonialis dependet: Ita diuortia eodem jure naturali, nec prohibita nec præcepta, sed medio quasi loco inter licita referuntur. Dann ein jedweder / der nur eine geringe tinctur von dieser edlen disciplin ein hat / siehet wol / daß in diesen Worten die fundamenta justitiæ naturalis circa diuortia richtig und deutlich genug sind / die dann auch keinen andern Verstand haben können / als diesen / indissolubilitatem vinculi matrimonialis esse mere positivam, nec jure naturali obtinere, nisi in contractu hoc fuerit expressum. Wann ich nur zum wenigsten nach dem Licht der gesunden Vernunft voraus setze / welches ich jedoch noch mit dem Herrn Doctor hiernechst besonders ausfechten werde / daß die Ehe-Verbindung an sich selbst nichts göttliches sey / so wird ein jedweder leicht sehen / daß hernach alles auf den tenorem pacti matrimonialis uud desselben Kränkung wieder die gegebene parole ankomme. Dem Herrn Doctori aber

muß wol dieses alles sehr unbekandt gewesen seyn / weil Er mir vorrück / über die fundamenta hinaus gewischt zu seyn. Er begeheth ohne dem auch einen kleinen dolum, wann Er an statt des textes die verba marginalia allegiret / in welchen ich mich per compendium der Worte jure naturæ, an statt secundum regulas justitiæ naturalis, bedienet / da dann das erste Wort manchmal in einem weitem Verstand genommen wird / und die Regeln der Tugend auch in sich begreiffet. Jedoch der Herr Doctor hat wol kein arg daraus gehabt / sondern mag vielleicht dieses so wenig als das erste gewußt haben.

S. 16. Unterdessen / damit wir nicht allzuweit von unserm Zweck abgehen; so sind wir doch darin immer einig / daß die Ehescheidungen nach den Tugend-Regeln unzulässig sind. Aber nun ist die Frage: Wann Eheleute nicht tugendhafte seyn wollen / wie sich eine Christliche Obrigkeit / die gleichwol den bürgerlichen Frieden zu handhaben schuldig ist / dabey verhalten solle? Der Herr Doctor wirdd uns gleich sagen / wann Er nur erst im 23. S. seines **BEWEGSES** treuherzig erinnert / daß man hier über nicht solche Rechtsgelehrte fragen solle / welche aus dem gesamten Ehwesen einen blossen menschlichen / bürgerlichen contract, darin menschliche Obrigkeit / nach belieben / ohne an Gottes Befehle und Christi Worte sich zu binden / sprechen könnte / machen. Denn er schreyet das Weh aus über die Evangelische Obrigkeiten / die sich durch menschliche flatterie bereden lassen / Ehe- und Ehescheidungs-Sachen / als eine von Gott und Christo abandonirte und überhaupt menschlicher discretion, zur adjudicatur der bey ihren Regierungen am Ruder sitzenden Rechtsgelehrten / übergeben affaire zu handeln / bey welchen principis **GOTT** und Christus vom Throne herunter / und dem Sauerteig der

der Pharisäer und Sadducäer Plag geben müſſe. Mein Hochgeehrtester Herr Inspector verzeihe mir/ wann ich ihm noch einmahl ins Ohr ſage/ daß Chriſtus kein weltlich Königreich gebauet/ vielweniger verlanger habe/ einen weltlichen Richter abzugeben/ in den ſtreittigen Rechts-Fragen der Gerichts-Stühle. Wie können dann meine principia ſeinen allerheilighſten Thron beſtürmen/ der ſich biß auf die negotia forenſia nicht erſtreckt. Diefes aber iſt nach meinen principis unlaugbar/ in Eheſachen müſſen die herſchſüchtige Pfaffen vom Throne herunter/ die den päbſtlichen Sauerreis noch hängen/ und die durch eine beſondere geiſtliche Jurisdiction ihr Anſehen vermehren wollen in Sachen/ die ihnen nicht zu kommen/und die ſie mehr entheils nicht einmahl verſtehen. Ich mag über die angeführte Worte des Herrn Doctoris mich nicht weiter herauslaſſen/ weil zu beſorgen/ wo das Geſchwär recht geöffnet würde/ daß ſo dann ein heſlich Geſchrey entſtehe. Allein ob nicht andere/ die ſolche Schrifft leſen/ daraus urtheilen werden/ der Herr Doctor möchte gern ein geiſtlich officialat unter Proteſtantiſchen Obrigkeiten wieder aufgerichtet ſehen/ vor welchen auch die Juristen ſich neigen/ brücken und beugen müſſen/ laſſe ich dahin geſtellet ſeyn? Wenigſtens komt mir und andern es ſo vor/ als ſehen ſie hier einen neuen Pabſt in der Mache/ welcher aber ſchwerlich zur perfection gelangen wird/ weil dem Meißter die rechte Schmitzmeſſer fehlen.

§. 17. Sein Vorſchlag aber gehet im 14. und folgenden paragraphis dahinaus: Wo es anders recht in den Gerichten zugeben ſolte/ ſo müſte man dreyerley Art Eheleute unterſcheiden. In der erſten Claſſe gehören die allerſchlimſte/ da Mann und Weib diehlich ſind/ Gott verachten/ bey ihrer Ehe nichts von Gottes Wort und Chriſti Geiſt an ſich verfangen

gen lassen/sondern wie sie/ohne Verstand/ Gebet und Furcht Gottes/ihre viehische Unehe antreten, also auch solche führen und von nichts als ihren rasenden Begierden und Lüsten hören wollen. Und vor diese recommendiret Er als den gewissten canonem, daß sie schlechterdings unter der weltlichen Obrigkeit Zucht und Straff-Schwert gehören / wie er dann auch im 18. §. des seel. D. Luthers und anderer Theologorum in unserer Kirchen von mir in §. 12. Cap. II. meiner Inaugural Dissertation allegirte loca blos auf diesem casum ziehen will. Aber der Herr Doctro redet 1) in dieser Thesi viel zu allgemein: dann entweder sind beyde Ehe-Leute wegen ihrer Unmenschheit in pari reatu, oder nicht. Im letzten Fall ist ja wohl nöthig/ daß eine Christliche Obrigkeit dem Unschuldigen Theil durch eine Ehe-Scheidung zu hülfte komme/ daß mit sie nicht das Kind samt dem Bade ausschütte/u. den unschuldigen theil in der größten Gefahr seiner Seele stecken lasse. Im ersten Fall aber müßten wir wieder untersuchen/ob dieses ihr Unwesen und Uneinigkeit in der Ehe verursache/oder ob beyde Eh-Gatten ihre viehische Geilheit in gutem Vernehmen mit einander ausüben? Wann dieses geschlehet/so will wohl keine Obrigkeit oder geistliches Consistorium in der ganzen Welt / ja kein Pabst selbst/ dergleichen Ehe-Leute von freyen Stücken trennen / ob sie gleich sonst die größten Athei theoretici und practici seyn möchten. Lebten sie aber in Uneinigkeit / und hätte esner gegen den andern Ehegatten dergleichen Ursachen anzuführen/ die rationem adulterii involviren/ so bin ich zwar der Meinung/ daß eine Christliche Obrigkeit/ zu Behauptung des bürgerlichen Friedens/ auch der gleichen Unchristen die Ehe-Scheidung gestatten solle / ich sehe aber nicht/ warum der Hr. Doctro nach seinen eigenen principis hierin nicht mit mir einig ist. 2) So wolte ich zwar
ins

inskünfftige dem Hrn. Doctori gern zu gefallen glauben/das
 einer Christlichen Obrigkeit die censura morum über untu-
 gendhafte Unterthanen zukomme/ wann Er mir nur erst
 die dubia, die der Herr Geheimde Rath C. Thomafius dawiez
 der vorgebracht in seiner Dissertation, de Censura morum heben
 wird: Aber ich glaube niemer/ das sothane Censura morum mit
 Feuer und Schwerd ausgeübet werde/ viel weniger das es
 einem Priester anständig/ solche Schärffe der Obrigkeit an-
 zurathen. Darum erstaune ich vielmehr vor seiner Lehre/
 wann Er mit dergleichen Leuten fluchs zum Feuer und
 Schwerd ellet / eine Christliche Obrigkeit §. 13. abwarnet /
 dergleichen gottlosen Ehe-Contrahenten kein Recht wieder fah-
 ren zu lassen / als die unter des Teuffels Böttmässigkeit ge-
 hören / denen Sie nicht Hülffe und Schutz/ sondern / von
 Gott und Christi wegen/ gerechte Bestrafung schuldig seyns
 und eben in diesen Unlehren das wahre Recht rechtschaffener
 Evangelischer Fürsten in Ehe-Sachen / emphatisch / und mit
 grossen Buchstaben zu setzen gedencket. Was sind das vor
 Barbarische Einsichten! Ich habe gelernet/ die Gerechtigkeit
 sey blind / und sehe auf keine merita personarum, habe auch
 vermetnet / das es mehr türckisch als nach dem Geist des Ev-
 angelii gesprochen sey/ wann man so gleich mit dem Schwerd
 über die Unchristen her will. Und nun sehe ich erst / das das
 alles irrige principia gewesen / die ein Evangelischer Doctor
 und Inspector Ecclesiarum öffentlich verwirfft.

§. 18. Die beyde andere Arten Eheleute/ die nicht so
 böß sind/ will ich zusammen nehmen und sagen/ was der Ju-
 risten ihre Meinung sey. Wann unter dergleichen Eheleu-
 ten eine Uneinigkeit entstanden / derentwegen sie bürgerliche
 Hülffs-Mittel ergreifen / so ist kein Jurist in der Welt / der so
 gleich zu plagen/ und/ ohne allen gesuchten gültlichen Vergleich
 und reconciliation, zerfallene Ehe-Leute von einander scheiden
 sollte: Sondern eine Christliche nachgesetzte Obrigkeit oder

D

Con-

Consistorium bemühet sich erstlich auf alle Weise/ solche wieder zuvereinigen/ ehe sie zum divortio schreitet/ wie den Herrn Doctorem dessen allerley Juristen Bücher/ so wohl Elementarii als Systematici, Consultenten und Practicanten, belehren mögen. Aber Er sage mir doch nur eine vernünfftige Ursach/ warum Er die Obrigkeit/ der doch die Festhaltung des bürgerlichen Friedens ohnedem anvertrauet ist/ auch hierin nicht nach ihrem Gewissen schalten lassen will/ sondern von ihr pretendiret/ nicht eher Richter in Ehe-Sachen zu seyn/ bis vorher der Priester gleichsam seine instanz gehäget/ und per apostolos dimissorios fundiret hätte? Ist das nicht ein offenbahrer Papatus? Und wann ich gleich diese notionem vel cognitionem der Priester nicht anders als eine Vermittelung ansehen wolte/ die einem jedweden Christen/ und also auch vornemlich den Hrn. Geistlichen zukommt/ so kan ich doch dieselbe unmüglich als eine Regel und Nothwendigkeit/ a qua ordinaria jurisdictio suspendatur, annehmen/ sondern es sind ja alle Herrn Geistliche nicht gleich geschickt/ einen Vergleich zu machen/ so wenig als alle Richter. Und wie ich mich bescheide/ daß etwa ein oder der andere rechtschaffener Prediger/ der besondere Gaben hat/ mit der Liebe und Sanftmuth hierin vieles/ ausrichten könnte/ welcher alsdann/ vermöge seines habenden Amtes/ ohnedem solchen zerfallenen Ehe-Leuten zureden/ und sie zur Einigkeit bringen muß: Also will ich nur dieses haben/ daß die ordentliche Jurisdiction der weltlichen Obrigkeit hiedurch nicht zerrissen werde/ sondern sie auch selbst in entweder in eigener Person/ oder durch andere rechtschaffene Leute/ so hiezu am geschicktesten sind/ den gültlichen Vergleich mit allem Ernst tentiren dürffe und müsse.

S. 19. Ich komme endlich auf die andere Haupt-Frage/ in welcher der Herr Doctor von mir dissentiret: Ob nemlich die Ehe/nach ihren wesentlichen Stücken/ als ein blosser bürgerlich

gerlicher Vergleich anzusehen: oder/ ob vielmehr selbige an sich etwas göttliches sey? Da ich dann mit dem Seel. D. Luther und andern Lehrern der Evangelischen Kirchen/ auch vortreflichen Rechts-Gelehrten dieses geläugnet/ jenes aber bejahet und/ zu Behauptung meiner Meynung/ dieses unumstößliche argument vorgebracht habe: Quodcunque negotium fit actibus externis, mediis externis, ad finem externum, illud est civile humanum, non diuinum, non spirituale. Atqui Coniugium. Ergo. Wie aus dem §. 7. Cap. II. meiner Dissertation zu ersehen ist. Es vermeinet aber der Herr Doctor mit einer fahlen limitation solches zu enerviren/ wann Er §. 12. seines **BEWEGSES** so sagt: Welche Handlung in bloßen äußerlichen/ von Gott mit keinen Gesetzen umschrenckten Berrichtungen und Mitteln bestehet/ auch einen bloßen äußerlichen Endzweck hat/ dieselbe ist bloß bürgerlich/menschlich/nicht göttlich/ nicht geistlich. Unter dieser elenden limitation läßt Er wol meine propositionem majorem passiren/ vermeinet aber/ der minor sey auf die Weise handgreiflich falsch/ und habe nichts in sich dann lauter petitiones principii, wiewol Er nicht ein einzig Wort zu seinem Beweis vorbringt/ sondern nur/ seiner Gewohnheit nach/ an statt dessen mit dem Pharisäischen und Sadducäischen Sauererteig seiner verdorbenen Berrichtung um sich wirfft. Ich nehme meinen Satz unter seiner eigenen limitation vor wahr an/ werde solchen auch so lang da vor behaupten/ bis mir der Herr Doctor erweisen wird/ daß die Ehe nicht in bloßen äußerlichen Berrichtungen und Mitteln bestehet/ noch weniger einen bloßen äußerlichen Endzweck habe. In welchem Beweis Er darauf gar nicht trogen mag/ daß gleichwol/ nach der ersten Einsetzung und intention Gottes/ die Ehe mit vielen Gesetzen umschrenckt/ u. dadurch etwa was Göttliches möchte geworden seyn. Dann es ist keine bürgerliche Berrichtung/ sie mag Nahmen haben

ben wie sie will/ sie bestehe in kauffen, verkauffen/ miethen /
 leihen/ borgen/ tauschen/ schencken zc. die nicht nach der welt-
 lichen Absicht Gottes/ nach den Gesetzen der Liebe und Gerech-
 tigkeit müsse eingerichtet werden/ welche jedoch/ vor wie nach/
 an sich selbst äußerlich und bürgerlich verbleibet. Alles was
 der Herr Doctor aus der *primæva institutione matrimonii*
 erzwingen kan/ gehöret zu der eigentlichen Natur und Wes-
 sen der Ehe/ so fern sie nichts anders ist/ als eine *ad summum*
perducta amicitia. Gesetz nun/ die Eheliche Verbindung sey
 durch ihre erste Einsetzung zu einer dauerhaften/ und nicht
 eher als mit dem Tod aufgehörenden Gemeinschaft gemacht /
 u. daß also *matrimonia temporaria* verboten worden/ so macht
 doch dieses aus der Ehe noch nichts göttliches/ weil es schon in
 der Natur des ehelichen Bandes begriffen ist / *temporaria e-*
nim amicitia non potest esse perfectissima. Gesetz auch/ es sey
 durch sothane Einsetzung die Ehe *ad terminos monogamiæ* re-
 digiret/ und dadurch die *polygamia* verboten worden; so
 will doch auch dieses nicht das Wesen der Ehe überschreiten /
 und aus selbiger was göttliches machen/ *quia amor, inter plu-*
res diuisus, per se non potest esse perfectissimus. Es schelnet a-
 ber/ der Hr. Doctor habe auch in diesem Stück keinen deutli-
 chen concept gehabt *de eo, quod diuinum est*, und habe das /
 was seinem ersten Ursprung nach von Gott herkomt/ vor
 wesentlich göttlich gehalten/ oder wie etwa die Redner und
 Poeten das zum öfftern göttlich nennen/ was seiner Art nach
 das Beste und vortreflichste ist; so mag Er wohl durch der-
 gleichen Redens-Arten/ an die Er ohnedem gewohnt ist/ sich
 dahin haben verleiten lassen/ daß Er geglaubt/ dasjenige/ so
 nur in einem verblümten Verstande von einigen pflaget gött-
 lich genennet zu werden/ sey eigentlich und selbter Natur nach
 mehr als bürgerlich oder menschlich.

§. 20. Wann ich aber davor gehalten / daß die typica matrimonii significatio pro ejusdem diuinitate eben keinen Beweiß mache / und zwar aus dieser Ursach/ quia & sub agro, femine, aliisque plurimis rebus terrenis adumbratur regnum Christi, quibus nulla ratione qualitas quædam spiritualis adscribi potest. Quotiens enim sub schemate quodam corporali repræsentatur res aliqua spiritualis, propterea schema & imago non est ipsa res spiritualis, sicut umbra non est ipsum corpus, so muß mir zwar der Herr Doctor im §. 6. seines **WEGSES** sehr hoch auf / daß ich bloße allegorias und zufällige Gleichnisse bey einem Göttlich eingesezten typo in eine Reihe setze: Aber mein werther Herr Doctor, so reden ja die Hrn. Theologi selbst/ und gebrauchen sich auch noch wol zu weilen ausdrücklich des Worts similitudinis, wann sie von der unione Christi cum Ecclesia sprechen/ daß selbtige per desponsationem vel conjugium adumbriret werde. Der berühmte und rechtgläubtge Hr. Doctor **PEAFFIVS** aus Tübingen redet in Dissertatione, de unione Christi cum fidelibus mystica, so anno 1700. herauskommen gleich anfangs also: Scriptura S. unionem Christi cum fidelibus mysticam, non modo Redemptoris per inexistentiam & mansionem in nobis Rom. VIII, 10. Col. I, 27. Joh. XIV, 23. sed & per varias similitudines, indeque oriunda diuerla nomina, e. gr. per desponsationem quandam & conjugium, Hof. II, 19, 20. 2. Cor. XI, 2. Ephes. V. 29, 30, 31. per habitatam domum, atque templum Ephes. II, 21. Hebr. III, 6. per palmites viti insitos Joh. XV. I. &c. ac per caput membris conjunctum Ephes. I. 22, 23. & cap. IV. 15, 16. sicut atque adumbrat. Und ich vermeine gar nicht getret zu haben/ wann ich **TYPVM** in sensu Scripturæ Sacræ pro quacunque similitudine annehme/ wie ich in dem Verstand den **GLASSIVM** in Philologia Sacra L. II. P. I. Tract. II. sect. 3. und den Herr Doctor **RECHENBERG** in Leipzig / in seinen Hiero-Lexicon Reali vor mich anführen kan; voce typus. Will

D 3

man aber durch dieses Wort/nach der Hrn. Theologorum Mey-
 nung/ nur der gleichen facta u. historias veteris Testamenti verste-
 hen/welche auf Christum im neuen Testament ihr Absehen ge-
 richtet gehabt/ und denselben in seinem Leben u. Thaten/Leb-
 den und Todt und darauf erfolgte Herrlichkeit präfiguriret und
 abgebildet haben; so laß ich zwar solches gerne gelten: Aber
 der Herr Doctor muß doch mit mir distinguiren/ unter solche
 facta und historias, die bloß zu dem Ende von G^{ott} gestiftet
 und eingesetzt sind/ daß sie als ein Vorbild etwas im neuen
 Bund präfiguriren sollen/ wie etwa das Osterlam ist einge-
 führet worden zum Vorbild des geduldigen Schlacht-Opf-
 fers/ Jesu Christi/ unsers H^{errn}/ der sich vor uns in den
 Tod gegeben: und auf die Weise ist es irrig von dem Hn. Do-
 ctore verstanden/ daß die Ehe ein göttlich eingesetzter typus sey/
 der ex instituto, bloß dahin geordnet/ daß Er seinen ANTIQ-
 VVM nemlich unionem Christi cum Ecclesia repräsentire; aller-
 massen ja wol jedermänniglich bekand/ zu welchem Endzweck
 die Ehe eigentlich von G^{ott} eingesetzt worden: oder aber es
 ist ein factum ohne dem schon zu einem ganz andern und welt-
 lichen Endzweck von G^{ott} geordnet/ und die Apostel oder die
 Herren Theologi führen solches nur an/ als einen typum, der
 ein grosses Geheimnis nach seiner Natur und Eigenschafft/ als
 ein verbum reale fürstellen und ausdrücken solle. In diesem
 Verstand kan ich wol die Ehe mit den Hrn. Theologis einen ty-
 pum unionis Christi cum Ecclesia nennen/ aber ich muß auch die
 nicht verachten/ die es lieber auf lateinisch per similitudinem ge-
 ben wollen/ weile doch in diesen Verstande das Wort typus, nach
 genauer Untersuchung/ nichts als similitudinem bedeuten kan
 auch wol ohnedem das gewisseste zu seyn scheinet/ daß der A-
 postel Paulus in dem angeführten Spruch Eph. V. sich bloß
 einer argumentationis a pari oder $\gamma\omega\gamma$ $\gamma\omega\gamma$ habe bedienen wol-
 len/ die sonst auch bey den Juden sehr gebräuchlich gewesen /
 wie so wol aus der Milchna selbst/ als auch aus JOSEPHI de
 VOIS-

VOISSIN observationibus in Prooemium Pugionis Fidei p. 53. De modis quibus traditiones Mischnæ eruntur, zu ersehen ist. Wann GLASSIVS selbstens des ARETII Eintheilung der typorum, untersucht, und bemercket, daß selbiger die typos proprie sic dictos mit den Gleichnißen vermenget habe/ so saget Er p. 319. also: In CIRCVMCISIONE enim, quatenus figura est circumcissionis interioris, spiritualis & metaphorice ita dicta; in BAPTISMO seu ablutione externa in verbo, quatenus est figura interioris; in conjunctione viri & mulieris, quatenus est figura Christi, piis & toti Ecclesiæ indiuulso nexu conjunctissimi, non proprie dicti typos, sed allegoriæ sunt. Mit diesen mache es der Herr Doctor erst aus/ ehe Er mich eines Irrthums beschuldigen will.

§. 21. Aber/ damit ich bey dem Wort typos verbleibe/ so ist nun die Frage de diuinitate matrimonii, nach des Herrn Doctoris captu, so zu formiren: Ob ein factum, das bekandter maßen von Gott zu einem ganz andern und weltlichen Endzweck ist eingesezt worden/ dadurch/ daß unter solchem als einem typo der Apostel ein groß Geheimnis adumbriret hat/ nunmehr aufhöre ein weltlich, bürgerlich Ding zu seyn/ und ansehe/ seiner Natur und Wesen nach/ was göttliches zu werden? In derer Beantwortung ich/ wie vorhin so lange bey meiner negativa bleiben werde/ als meine schon angeführte ratio decidendi passen wird/ und bis der Hr. Doctor mir meine argumenta besser/ als bissher geschehen/ wird beantwortet haben. Wann dorten die Israelliter wieder den Herrn gemurret/ und um des Willen alle in der Wüsten erliegen mußten/ daß auch keiner ausser Caleb und Josua das gelobte Land betreten dorffte Num XIV. so spricht der Apostel Paulus 1. Cor. X. 6. hiervon/ daß solches alles uns zum Vorbilde geschehen/ sey/ der geistlichen Niederlage/ so wir erleyden würden/ wann wir nicht an Gott würden fest halten. Ταῦτα δὲ τύποι ἡμῶν ἐγενήθησαν, εἰς τὸ μὴ εἶναι ἡμᾶς ἐπιθυμητὰς κακῶν, καθὼς κακίνοι ἐπεθύμησαν, und wiederum im 11. versicul: Ταῦτα δὲ πάντα τύποι συνίστανον ἡμῖν. Wolten wir aber wohl sagen

sagen/ daß die rebellische Israeliten durch dieses factum typicum vergöttert worden/ oder daß ihr Murren wider GOTT/ durch die typicam representationem des Apostels / ein heiliges Murren geworden? das sey ferne. Will der Herr Doctor mir verwerffen / in diesen exempeln sey kein typus proprie sic dictus, so verweise ich ihn gleich auf den Glaskäum, und frage wer ihn geheissen habe aus dem matrimonio einen eigentlichen typum zu machen? Er rümpffet die Stirne und wirfft gewaltig um sich / mit seiner fleischlichen Vernunft der Pharisäer und Sadducäer. Aber was wills wider die Sonnen-klare Wahrheit helfen? Als der seel. D. Luther die Lehre vom Ehestand zu säubern anfieng / so sagten die Catholicken eben so von den Lutheranern / als der Herr Doctor von mir schreibet. Jedoch der seel. D. Pomeranus, oder Bugenhagius lachte dazu / und schrieb in seinem Buch von Ehsachen an Christianum Regem Daniæ: zuletzt hat man etliche tolle und unrechte Pabst-Rechte so abgefaßt / daß man in etliche Fällen den armen bedrängten nicht hat helfen können oder wollen / um derselben Rechte willen / solten auch die Leute ewig verdorben seyn / daß wir auch mit solchen Rechten nicht allein der Gebote GOTTes / sondern auch der gemeinen Vernunft und des natürlichen Rechts / welches in GOTTes Geboten verfaßt / vergessen haben / das solte von recht Teufels Recht heißen: Siehe recht zu / was die Worte Christi Matth. XIX. bedeuten / daß sie dir nicht verdunckelt werden / durch Menschen Unverstand / die an sich klar genug sind &c. Natürliche Vernunft hat viel bessern Verstand vom Ehlichen Stand / und stimmt viel mehr mit GOTTes Wort überein / denn wir aus Unverstand gelehrt und gehalten haben.

S. 22. Wann sich schließlich der Herr Doctor im 20. §. seines DEWEZES dahin anheischig machet / daß Er ins fünffrige die schwersten Schriftstellen vom Ehestand / und sonderlich diejenige / so der berühmte Daphnaeus Arcuarus sehr sinnreich verdröhet haben soll / nach ihrem wahrhaften Verstand illustriren wolle; So wird ihm zwar das publicum deswegen mit Danck verpflichtet seyn / dafern Er nur bey solcher Arbeit mehr Fleiß und Aufrichtigkeit / als in seinem DEWEZES gegen mich / zeigen / auch sich nicht abermals durch das Sectæ studium verleiten lassen wird / das alte wieder aufzumähen / oder / ohne Zuziehung der behörigen adminiculorum, eine ungerühmte paraphrasin vor die wahrhafte und eigentliche Schrift-Erklärung loß zu schlagen. Anders wird sich eben niemand viel nach seiner neuen Arbeit umsehen. Allenfalls will ich dem Hrn. Doctori zum Danckhab vor alle Eiferungen / die Er wider mich und meine Disputation ausgesüttet / diesen wohlgemeynten Rath geben / daß Er des ARCUARII DAPHNAEI ohnparteiische Gewissenhafte Betrachtung vom H. Ehestand &c. so ohnedem rar geworden / wieder auflegen und seine explicationes biblicas dabey andrucken lasse / so bin ich versichert / seine Arbeit gerathe wie sie wolle / Arcuarus wird sie schon verkaufen.

31. de Spiritu, H. S. Boehmaler.
32. Requisitiones Practicas circa materiam probato-
ris, Pt. J. P. Werner, B. H. J. Otho.
33. de hominibus plebe adscriptis Galatie Superior-
is, Pt. J. C. Schaefer, B. J. G. Wendner.
34. de Jure Principis Evangelici circa Inco-
gnita, Pt. H. Bohmer, B. J. F. Kaiser.
35. J. M. Langy, Gründlicher Beweis, daß die Divorcia
Ehescheidungen, jure nature verboten seyn, in
Pt. H. S. Boehmaler.
36. J. F. Kaisers gegen Beweis wirden J. Langen

00 A 6360

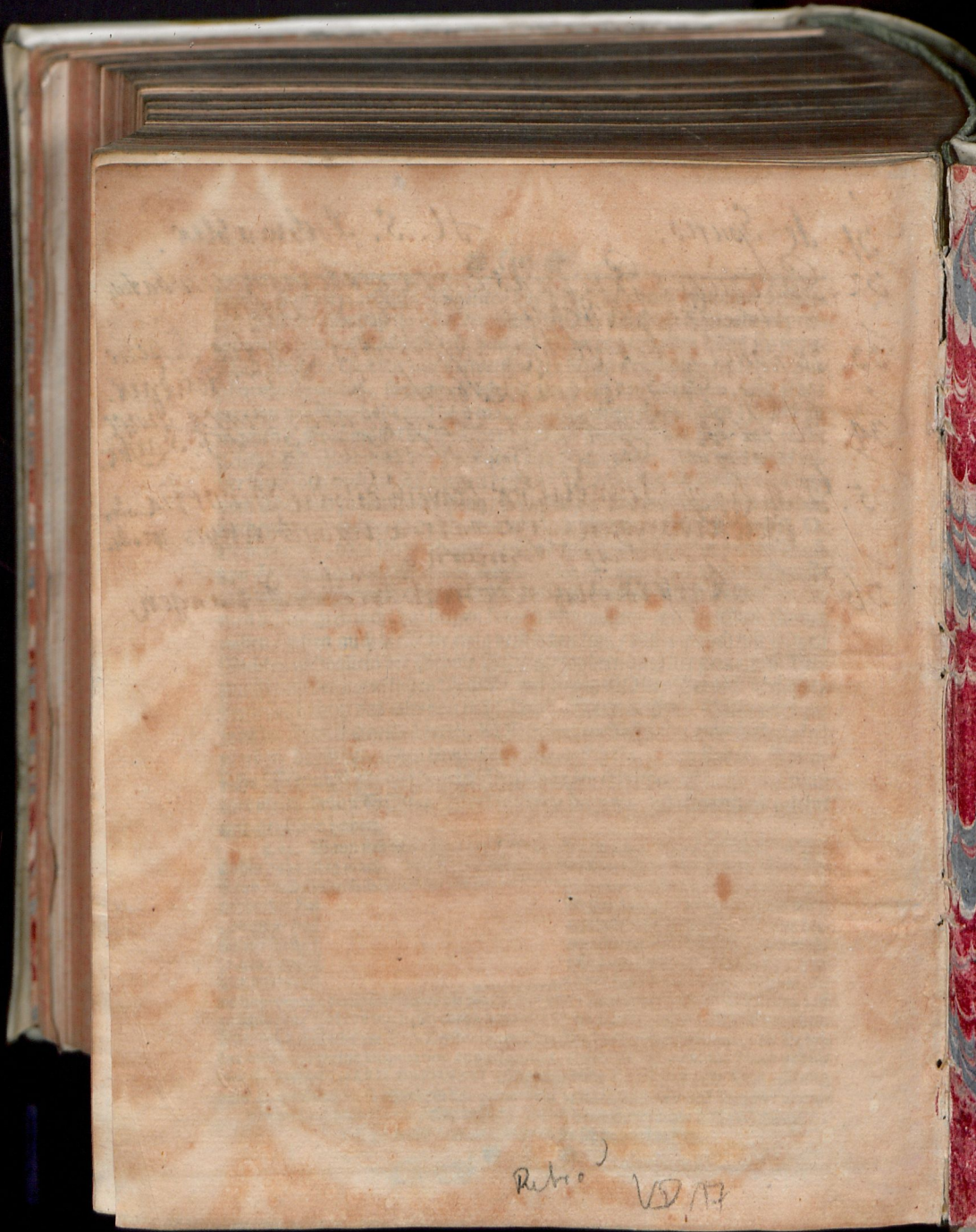
ULB Halle 3
002 928 485



56.

10 17

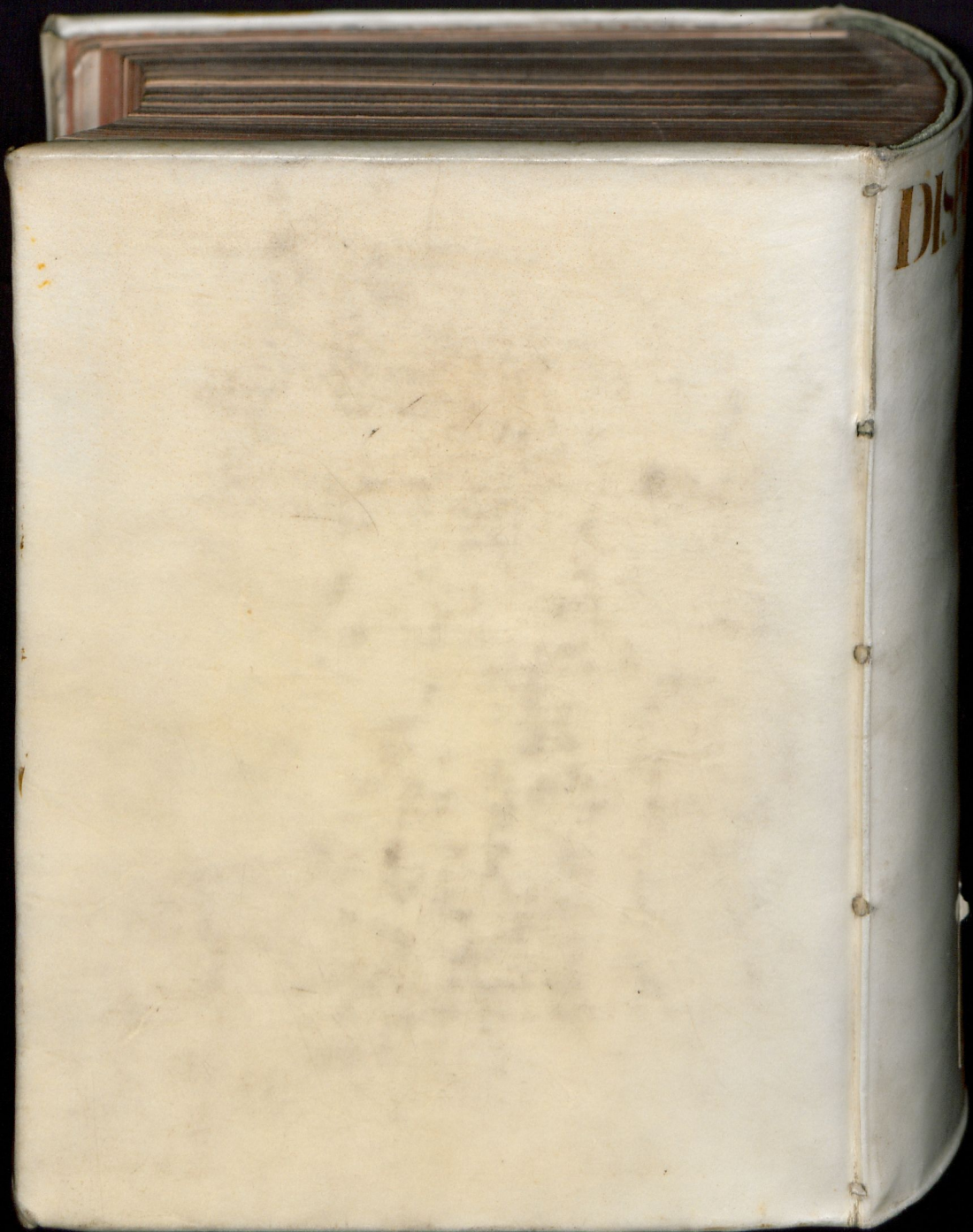




Rehe) VSD/17

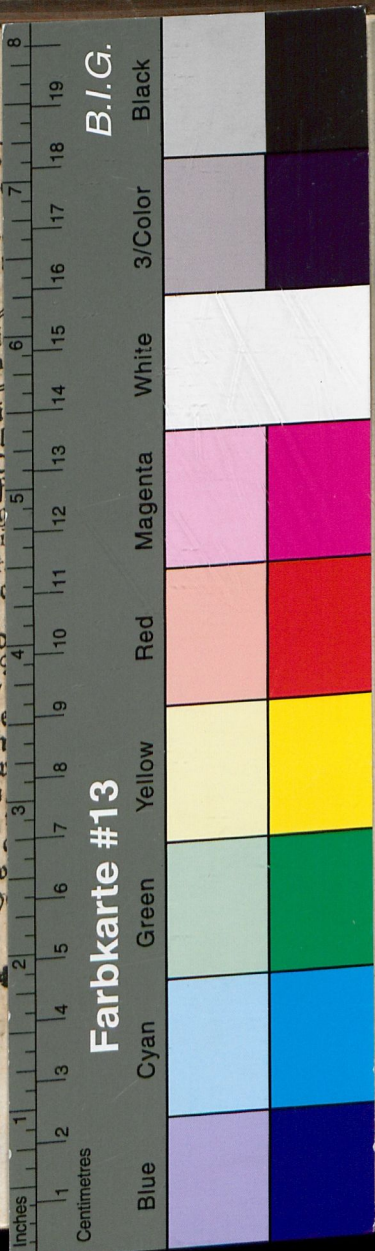






DE





37. Junis 36.

Ho. Friderich Kaisers I. V. L.
Abgenöthigter

Gegen-Beweis/

Das Die Ehe-Scheidungen

In dem natürlichen und geoffenbarten göttl. Recht nicht
gänglich verboten / sondern aus vielen Ursachen erlaubet seyn/
folglich auch von einer Christlichen Obrigkeit wohl können
und in gewissen Fällen müssen verstatet werden /
wider

Hrn. J. M. Vangen S. Theol. D. & Inspect. Primisl.
so genandten

Bründlichen Beweis/

Das die divortia oder Ehescheidungen iure naturae verboten
seyn/ und nur erst nach dem Sünden-Fall im kläglichen statu
legali ihren Platz bekommen haben.

Zu Behauptung
seiner INAVGVRAL DISPUTATION
ans Licht gestellt.

R J E L /
Gedruckt bey Barthold Neuthern/ Academ. Buchdrucker/

